

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.03.2026

Geschäftszahl

Ro 2023/01/0005

Rechtssatz

Die Feststellung des Vorliegens von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz ("Gender-Dysphorie") hat auf der Grundlage einer medizinischen Diagnose, insbesondere im Wege einer psychiatrischen, klinisch-psychologischen, urologisch-gynäkologischen und/oder endokrinologischen Diagnostik, zu erfolgen, die von entsprechend geschulten Fachkräften vorzunehmen ist (vgl. die Stellungnahme der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, Intersexualität und Transsexualität" [2017]). Auch nach Auffassung der WHO ist eine entsprechende "Diagnose" erforderlich (vgl. Punkt "HA60 Gender incongruence of adolescence or adulthood" der ICD-11 der WHO). Ungeachtet des Umstandes, dass "transgender zu sein" keine Krankheit ist (vgl. OGH 7.8.2025, 7 Ob 58/25t), ist daher die Frage, ob Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt, eine von der Personenstandsbehörde bzw. dem VwG zu klärende medizinisch-wissenschaftliche Fachfrage.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2023010005.J08